

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

## 16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und  
18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von  
19 Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm  
20 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden  
21 Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von  
22 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle  
23 Abstimmungsplattform ist.

24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,  
25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.

26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im  
27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen  
31 inhaltlicher Natur.

## 32 § 2 Schlagworte

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten  
35 nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig  
36 verwendet werden.

37 (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche  
41 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können die  
42 Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 45 § 3 Ebenen

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung  
52 der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative  
54 verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

## 55 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht  
58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

## 61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

## 64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

## 67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
69 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die noch  
71 nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim Einreichen  
72 den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Bewegter\*in von  
73 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74  
75 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
77 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz  
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
86 prüfen zu lassen.

87  
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es  
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf

91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als  
93 gegründet.

## 94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

95 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
96 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
97 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
98 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

99 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das  
100 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage  
101 nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

102 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
103 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
104 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
105 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

106 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
107 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
108 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
109 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 110 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 111 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 112 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 113 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 114 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 115 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 116 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

117  
118 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
119 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 120 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

121 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
122 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

123 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
124 Diskussionsphase.

125 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die

126 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
127 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
128 Basisinitiative zugelassen wird.

129 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
130 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
131 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
132 die Diskussionsphase.

133 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
134 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
135 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten  
136 eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen,  
137 können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen  
138 werden.

139 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
140 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den Text  
141 für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase  
142 muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die  
143 Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung  
144 dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten  
145 und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet  
146 das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

147 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
148 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.  
149 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur  
150 Abstimmung zu stellen.

## 151 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

152 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
153 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
154 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

155 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
156 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

157 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
158 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

159 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
160 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

161 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von

162 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
163 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
164 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
165 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
166 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich  
167 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
168 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

169 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
170 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
171 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

172 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des  
173 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm  
174 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative  
175 zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der  
176 nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene  
177 fällt.

## 178 **§ 11 Prüfung der Initiative**

179 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand  
180 bestimmt wird.

181 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
182 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
183 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
184 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
185 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

186 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die  
187 innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
188 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
189 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
190 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

191 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte  
192 im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4  
193 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine  
194 Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
195 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
196 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
197 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
198 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
199 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als  
200 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

201 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder  
202 zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
203 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und gibt  
204 ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

205 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
206 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
207 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
208 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
209 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
210 unterschieden werden.

211 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema  
212 schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
213 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

214 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
215 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

216 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
217 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
218 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
219 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

220 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
221 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer  
222 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
223 wurde.

224 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschritten  
225 kann auf Wunsch der Initiator\*innen die Initiative dem Kuratorium nach §13 zur  
226 Prüfung vorgelegt werden.

## 227 **§ 12 Moderation des Plenums**

228 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
229 Bundesvorstand bestimmt wird.

230 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
231 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt  
232 ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand  
233 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung  
234 auszusprechen.

235  
236 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am  
237 Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu  
238 beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e Teilnehmer\*in, die vom Plenum

239 ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

## 240 § 13 Kuratorium

241 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus  
242 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
243 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
244 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
245 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
246 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
247 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

248 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
249 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
250 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

251 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
252 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
253 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
254 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
255 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
256 feststeht.

257 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
258 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
259 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
260 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

261 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
262 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht  
263 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
264 bestätigt.

265 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 266 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

267 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
268 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

269 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
270 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
271 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
272 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
273 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als



274 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
275 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
276 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
277 Mehrheit.

278 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
279 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,  
280 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt  
281 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll  
282 der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

## 283 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

284 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,  
285 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom  
286 Bundesparteitag beschlossen wurden.

287 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator\*innen vorgeschlagen  
288 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche müssen  
289 zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam  
290 entscheidet danach über deren Zulassung.

291 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator\*innen umzusetzen. 20 Tage nach  
292 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.